

Zur Diskussion

Probleme des Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen

Von Oberrichter Dr. HEINRICH LÖWENTHAL und Richter FRITZ MÜHLBERGER,
Oberstes Gericht der DDR

I

In der Verwirklichung der Forderung des V. Parteitages, die Justizorgane in jeder Beziehung zu sozialistischen Staatsorganen zu entwickeln, setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Tätigkeit der Justizorgane ein Bestandteil der Tätigkeit der einheitlichen Staatsgewalt ist und bewußt darauf gerichtet sein muß, die Verwirklichung der den Volksvertretungen übertragenen Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu fördern und zu unterstützen. Es gibt vor allem bei Kreisgerichten vielerlei Initiative und Bemühungen, die Justizpraxis ganz auf den Boden des Marxismus-Leninismus zu stellen, eine neue, höhere Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit zu entwickeln und das Recht bewußt als Hebel bei der sozialistischen Umwälzung einzusetzen. Ausgehend von der Bedeutung des demokratischen Zentralismus in der Justizarbeit und der sich aus ihm ergebenden Notwendigkeit, vor allem die Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung sicherzustellen, entwickelt sich in vielen Kreisen und Bezirken eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Justizorgane mit der örtlichen Volksvertretung und den anderen örtlichen Staatsorganen. Die Justizorgane beginnen sich in ihrer Arbeit auf die Beschlüsse der örtlichen Machtorgane zu orientieren und bei der Erfüllung der gesamtstaatlichen Aufgaben mitzuhelfen, indem sie den Volkswirtschaftsplan zur Grundlage ihrer Arbeitspläne machen und gemeinsam mit den anderen örtlichen Staatsorganen ihre gesamte Tätigkeit auf den Sieg des Sozialismus, die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und des sozialistischen Bewußtseins der Menschen ausrichten.

Es ist nicht einfach, auch dem letzten im Justizapparat tätigen Juristen die Notwendigkeit und die große Bedeutung der neuen, dem Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechenden Aufgabenstellung bewußt zu machen. Ein Teil der Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften ging zunächst davon aus, daß an ihrer Arbeitsweise nichts Wesentliches zu verändern sei, sondern ihre bisherigen Arbeitsmethoden nur zu intensivieren wären, um bessere Leistungen zu erreichen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Siege des Sozialismus zu leisten.

Für diese Auffassungen, die noch im Ibürgerlichen Denken verhaftet waren und verkannten, daß eine völlig neue, höhere Qualität der Arbeit erforderlich ist, gab es verschiedene Ursachen. Die Justizfunktionäre waren es u. a. gewöhnt, in der Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften etwas Besonderes zu sehen, das sich von der Arbeit aller übrigen Staatsorgane prinzipiell unterschied. Zwar akzeptierte man die marxistische Erkenntnis, daß die Lehre von der Dreiteilung der Staatsgewalt bürgerlichen Ursprungs und für den sozialistischen Staat unbrauchbar ist, aber die Praxis entsprach nicht dieser Erkenntnis. Man verwechselte daher gelegentlich den Begriff der Gesetzlichkeit mit der abstrakten und von der gesellschaftlichen Entwicklung isolierten Anwendung positiver Rechtsnormen und übersah den hinter allen Gesetzen stehenden Willen der entscheidenden Klassenkraft in der Deutschen Demokratischen Republik. So konnte in manchen Köpfen der — sicher nicht immer ausgesprochene und auch nicht bis zu Ende gedachte — Gedanke Platz greifen, es könne einen Widerspruch zwischen sozialistischer Gesetzlichkeit und sozialistischer Parteilichkeit geben. Daß bereits eine derartige Fragestellung unmarxistisch ist, daß sie von einer abstrakten Gesetzlichkeit — und auch einer abstrakten Parteilichkeit — ausgeht, wurde nicht zuletzt auch deshalb übersehen, weil im Vordergrund der Arbeit der Justizorgane die — dazu noch oft formale — Anwendung von abstrakt formulierten Normen stand.

Das Neue, das in der Arbeit der Gerichte — wenn auch in den einzelnen Kreisen und Bezirken in unterschiedlichem Umfange — schon beginnt, konkrete Formen anzunehmen, erstreckt sich im wesentlichen auf die erstinstanzliche gerichtliche Tätigkeit. Dazu gehört auch die Arbeit der Bezirksgerichte, soweit sie in erster Instanz verhandeln. Es muß jedoch beachtet werden, daß zumindest einem Teil der vor den Bezirksgerichten in erster Instanz durchgeführten Prozesse eine zusätzliche Bedeutung zukommen muß: nämlich der Anleitung der Kreisgerichte oder anderer örtlicher Organe zu dienen, soweit es sich z. B. um die Aufdeckung neuer Angriffsmethoden der Klassengegner handelt. Was die Arbeit der zweiten Instanz betrifft, muß festgestellt werden, daß es noch nicht gelungen ist, neue Methoden der Anleitung zu entwickeln, die der ersten Instanz helfen, den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Die örtlichen und die zentralen Organe haben zwar dieselben Hauptaufgaben zu erfüllen, und sie können diese, soweit die erstinstanzliche gerichtliche Tätigkeit in Betracht kommt, im wesentlichen auch mit den gleichen Mitteln und Methoden lösen. Wie aber in der zweiten Instanz gearbeitet werden muß und wie die dort gegebenen verschiedenen Möglichkeiten ausgenutzt werden sollen, das ist in mancher Hinsicht kompliziert und noch ungelöst.

II

Das Problem der zweiten Instanz umfaßt nicht nur das Verhältnis verschiedenstufiger Gerichte zueinander, sondern ergreift auch die Beziehungen der Organe der Staatsanwaltschaft (Kreis-, Bezirks- und Oberste Staatsanwaltschaft). Die Erörterung dieses Problems führt mitten in die Frage des demokratischen Zentralismus hinein, in die Frage der sorgfältigen Anleitung der örtlichen durch die zentralen Organe und die Frage der Eigenverantwortlichkeit auch der örtlichen Organe.

Hier soll das Problem angeschnitten werden, soweit es sich auf die Arbeit der Gerichte bezieht. Die zweitinstanzliche Rechtsprechung ist speziell in der letzten Zeit Gegenstand der Kritik gewesen, einer Kritik, die sich u. a. dadurch auszeichnet, daß sie infolge der Struktur des Strafverfahrens nicht — wie die zweiten an der ersten Instanz — innerhalb des Verfahrens (also z. B. in der Rechtsmittelentscheidung selbst), sondern außerhalb des Verfahrens geübt werden muß. Aufgabe der zentralen Justizorgane muß es daher sein, dieser „Kritik von unten“ die richtigen Bahnen und Wege zu öffnen, damit sie aus der Ebene der gelegentlichen, auf den Einzelfall beschränkten „Unmutsäußerung“ und spontanen Reaktion heraus auf die einer planmäßigen und organisierten „Kontrolle“ von der Basis her gehoben wird.

Die bisherigen kritischen Äußerungen gingen im wesentlichen in drei Richtungen: einmal dahin, daß das Rechtsmittelgericht nicht genügend die gesellschaftlichen Ursachen des Verfahrens erfasse und am äußeren Erscheinungsbild des konkreten Strafverfahrens haften bleibe; zum anderen, daß häufig das Urteil der zweiten Instanz sich in formalen juristischen Ausführungen erschöpfe und in minutiösen Ausführungen abseitige Rechtsfragen erörtere; zum dritten schließlich, daß die zweite Instanz in vielen Fällen als „Rabattgericht“ in Erscheinung trete und die Tendenz der Liberalisierung dadurch gefördert würde.

Diese Kritiken sind — ohne hier untersuchen zu wollen, ob das auch für jeden Einzelfall zutrifft — jedenfalls im Kern berechtigt. Die kritisierten Erscheinungen lassen sich in einer großen Anzahl von Rechtsmittelentscheidungen feststellen. Die Kritik vermochte jedoch bisher zu keiner grundsätzlichen Klärung und